

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Semlow

§ 1

Gemeindegebiet

- (1) Zum Gemeindegebiet gehören die Orte: Semlow, Zornow, Plennin, Palmzin, Camitz und Karlshof.
- (2) Die Gemeinde Semlow ist Mitglied des Amtes Ribnitz-Damgarten.

§ 2

Wappen/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Semlow führt ein Wappen. Das Wappen zeigt: „In Silber ein blauer Wellenschrägbalken, belegt nach der Figur: oben mit einem goldenen Buchenblatt, unten mit einem goldenen Eichenblatt, begleitet: oben von einem aufwärts schreitenden, rot gezungen und rot bewehrten schwarzen Bären mit goldenem Halsband; unten von einem schräg gestellten schwarzen Pflug.“
- (2) Die Gemeinde Semlow führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel gleicht.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:
GEMEINDE SEMLOW - LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete des Amtes Ribnitz-Damgarten mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3

Rechte der Einwohner/Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister beruft Einwohnerversammlungen ein und/oder unterrichtet die Bürger über Veröffentlichungen im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow“, wenn es sich um Vorhaben handelt, die die Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind.
- (3) Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeindevertretung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung und über dort geäußerte Empfehlungen in ihrer nächsten Sitzung zu informieren.
- (5) In den Gemeindevertreter-sitzungen erhalten die Einwohner die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertreter-sitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf die Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (6) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Ausschüsse der Gemeindevertretung

- (1) Gemäß § 36, Abs. 2 Kommunalverfassung M-V wird ein Finanzausschuss gebildet. Dem Finanzausschuss gehören 4 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner an. Der Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er begleitet die Haushaltsführung der Gemeinde. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Gemeindevertretung ist laufend über die Sitzungen des Ausschusses zu unterrichten.
- (2) Für die Durchführung der Aufgaben nach Kommunalprüfungsgesetz wird gemäß § 36, Abs. 2 Kommunalverfassung M-V der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Ribnitz-Damgarten in Anspruch genommen.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter

Neben den Aufgaben, die dem Bürgermeister gesetzlich übertragen sind, entscheidet er ferner gemäß § 22 Abs. 4 KV M-V:

1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, bis zu einem Wert von 5.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Wert von 250 Euro pro Monat
2. bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Wert von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Wert von 500 Euro je Ausgabenfall
3. bei Veräußerung oder Belastung von Gemeindegrundstücken bis zu einem Wert von 5.000 Euro
4. bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Wert von 25.000 Euro
5. bei Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 100 Euro
6. bei Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500 Euro, diese Grenze gilt auch für den Abschluss von Architekten- und Ingenieurleistungen
7. bei Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 250 Euro
8. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB
9. über die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften
10. über die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch und dem Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern; soweit vom gemeindlichen Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die Gemeindevertretung zuständig.
11. bei Aufnahme und Umschuldungen von Krediten.

§ 7 *Entschädigung*

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 900 Euro.
- (4) Den Stellvertretern der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für die Dauer der Stellvertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister entfällt spätestens nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen sie oder er ununterbrochen vertreten werden. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung.
- (6) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (7) Für fehlende Regelungen zur Entschädigung gelten die jeweils gültige Entschädigungsverordnung und das Landesreisekostengesetz entsprechend.

§ 8 *Öffentliche Bekanntmachungen*

- (1) Satzungen der Gemeinde und weitere amtliche Bekanntmachungen werden im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow“ bekannt gemacht.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Semlow, das „Amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow“, erscheint monatlich. Es liegt im Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Straße 2, 18320 Ahrenshagen-Daskow aus und kann über das Amt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Einladungen mit Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.
Am Tag nach der Sitzung können diese Einladungen wieder von den Bekanntmachungstafeln entfernt werden.
- (5) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten der Gemeinde:
 1. Semlow, Hauptstraße – Ecke Landweg
 2. Semlow, Ecke Parkstraße - Marlower Straße, am Bau-, Hof- und Gartenmarkt
 3. Semlow, Ecke Gartenstraße - Zornower Straße
 4. Zornow, Semlower Straße 7
 5. Palmzin, Chausseestraße, An der Bushaltestelle
 6. Plennin, Kastanienallee in Richtung Wohsen, Am Park
 7. Camitz, Grueler Straße, Bushaltestelle
 8. Karlshof, Dorfplatz.
- (6) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer Satzung in der in Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den in Abs. 5 aufgeführten Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 9***Festlegung von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen
nach § 48 KV M-V und § 20 GemHVO-Doppik***

- (1) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt, der 3 % der Gesamtaufwendungen oder den bereits ausgewiesenen Fehlbetrag um mehr als 10 % übersteigt.
- (2) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke von mehr als 3 % der ordentlichen Auszahlungen oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 10 %.
- (3) Die Überschreitung der Wertgrenze von 10 % aller Aufwendungen und Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V.
- (4) Unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V als geringfügig anzusehen beim Einsatz gemeindlicher Mittel bis 20.000 Euro im Einzelfall.
- (5) Die Unterrichtung der Gemeindevertretung hat nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik unverzüglich zu erfolgen, wenn sich abzeichnet, dass sich in einem Teilhaushalt
 1. das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um 3 % und mindestens um 15.000 Euro verschlechtert oder
 2. die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme um 15.000 Euro erhöhen.

Die Satzung ist in dieser Fassung am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.